

Goldaper Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap — Für den nichtamtlichen Teil: Franz Passauer.
Erscheinungstag: Donnerstag und Sonntag — Druck und Verlag Franz Passauer in Goldap.

Nr. 86

Donnerstag, den 20. Oktober 1921

79. Jahrg.

Steckbrief

hinter dem am 3. Oktober 1921, nachmittags 3^{1/2} Uhr, aus der hiesigen Anstalt entwichenen Strafgefangenen-Bauarbeiters

Karl Plikat aus Goldap
Geburtsort: Goldap.

Personalbeschreibung!

1. Alter: 20 Jahre, geb. 9. 12. 1900.
2. Größe: 163 cm.
3. Haare: blond.
4. Stirn: frei.
5. Augenbraun: blond.
6. Augen: blau.
7. Nase: gewöhnlich.
8. Mund: gewöhnlich.
9. Bart: keinen.
10. Zähne: gesund.
11. Kinn: oval.
12. Gesichtsbildung: oval.
13. Gesichtsfarbe: gesund.
14. Gestalt: schlant.
15. Sprache: deutsch.
16. Besondere Kennzeichen: keine.
17. Bekleidung: Anstaltskleidung
Kleider-Nr. 276.

Gerichtlicher Haftbefehl ist nicht erlassen.

Die Orts- und Ortspolizeibehörden des Kreises werden ersucht, den p. Plikat im Betretungsfalle mit den bei ihm vorgefundenen Gegenständen und Geldern mittels Sammelwagens in die Straf-anstalt Insterburg zurückzuführen und die hiesige Strafanstalt telegraphisch zu benachrichtigen.

Insterburg, den 3. Oktober 1921,

Der Strafanstalts-Direktor.

Veröffentlichung!

Goldap, den 6. Oktober 1921.

Der Landrat.

Unterstützung berufenen Dienststellen ohne die erforderlichen Geldmittel, Fahrkarten und Ausweise in Fahrt gesetzt werden. Dadurch werden den in Schneidemühl zuständigen Stellen (Wohlfahrtsamt, Fürsorgekommissar des Roten Kreuzes) unerfüllbare Aufgaben zugemutet. Unliebame, die öffentliche Ruhe gefährdende Ausritte, die gerade in einer Grenzstadt mehr als wo anders vermieden werden müssen, sind die Folge.

Zur Aufklärung wird daher folgendes bekannt gegeben:

Zur Fahrt durch den sogenannten Korridor mit einer Fahrkarte 4. Klasse ist ein Paß notwendig, welcher von dem zuständigen polnischen Konsulat mit einem Sichtvermerk (Visum) versehen sein muß. In Schneidemühl ist kein polnisches Konsulat.

Zur Fahrt durch den polnischen Korridor mit den sogenannten privilegierten Zügen, d. h. Zügen oder Zugteilen, welche von einem Teil des Reichslands nach einem anderen geschlossen durch polnisches Gebiet durchgezogen werden, und die in diesem polnischen Gebiet weder bestiegen noch verlassen werden dürfen, ist z. B. eine Fahrkarte 3. Klasse mit Schnellzugzuschlag notwendig und es genügt ein Personalausweis, aus dem sich Name, Bornama, Wohnsitz und Staatsangehörigkeit ergeben muß; der Ausweis muß ferner versehen sein mit der Unterschrift des Inhabers oder, falls dieser unschreibfähig ist, mit seinem von der ausstellenden Behörde amtlich zu bescheinigenden Handzeichen, ferner mit einem Lichtbild des Inhabers, das von der auszustellenden Behörde so abzustempeln ist, daß der Stempel etwa zur Hälfte auf dem Lichtbild, zur anderen auf dem Papier des Ausweises angebracht ist und schließlich mit der Unterschrift und dem Dienststempel der auszustellenden Behörde. Ein Paß mit Sichtvermerk des polnischen Konsuls ist also in diesem Falle nicht nötig. Der Personalausweis ist aber stets erforderlich. Es ist beabsichtigt, auch privilegierte Züge mit 4. Wagenklasse einzuführen. Sobald die Verhandlungen beendet sind, wird dieses noch bekannt gegeben.

Goldap, den 3. September 1921.

Der Kreisaußschuß.

Es wird ständig Klage darüber erhoben, daß unbemittelte Personen, welche durch den polnischen Korridor in ihre Heimat fahren wollen, von Armenverbänden oder sonstigen zu ihrer

Verordnung.

Auf Grund der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 23. Juli 1920, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bezirk des Wehrkreises I nötigen Maßnahmen, ordne ich im Einvernehmen mit dem Regierungskommissar für den Bezirk des Wehrkreises I folgendes an:

§ 1.

Die Verordnung des Militärbefehlshabers I c Nr. 638/21 vom 29. März 1921 betr. Verbot der kommunistischen Versammlungen wird außer Kraft gesetzt.

§ 2.

Die §§ 1 und 2 der Verordnung des Militärbefehlshabers I c Nr. 639/21 vom 29. März 1921 betr. Verbot der Zeitung „Die Rote Fahne des Ostens“ werden außer Kraft gesetzt. § 3 betreffend die Genehmigungspflicht für das Erscheinen neuer Zeitungen und Flugblätter usw. bleibt bestehen. Er lautet:

Der § 4 meiner Verordnung vom 24. 7. 20 Abl. I B Nr. 1690/20 erhält folgende Fassung:

Das Erscheinen neuer Zeitungen, das Einführen, Drucken, Verteilen oder Bekanngeben von Flugblättern unterliegt meiner Genehmigung. Die Genehmigung gilt für den Bereich des Wehrkreises I. Die Verteiler müssen sich durch ein mit dem Genehmigungsvermerk des Wehrkreiskommandos I versehenes Flugblatt ausweisen.

Der Militärbefehlshaber
von Dajel, Generalleutnant.

Veröffentlicht!

Goldap, den 2. September 1921.

Der komm. Landrat.

Die Ortschaften Ballupönen Gem., Bodschwingen, Czermonnen G., Daguischen, Deeden, Dobawen, Gr. Dumbeln, Dziengellen, Freiberg, Grilshemen, Gulbenischen, Jeklonsken, Jeshiorten, Mittel Jodupp, Jklaudßen, Kallweilischen, Kafelefen, Kafelefen, Kiauten Eisenh., Kuiten Sz., Kl. Kummelischen, Langensee, Langkischen, Matunischen, Malenken, Meldienen, Padingkehmen, Pallaedßen, Pellkamen, Pietraschen, Plaugkehmen, Ribbenischen, Kl. Rosinsko, Rothebude, Schackeln Gem., Schattinnen, Schillinnen, Stoetschen, Stumbern, Szeeben, Szieslasten, Tegel, Thewelkehmen, Gr. Traufischen, Wergnen, Wiersbianken, Gr. Bronken, Rodßen, Adlersfelde, Babken, Ballupönen Gut, Dorfschen, Eckertsberg, Gehlweiden, Gurnen, Herzogsihal, Kosalen Gut, Kowalken, Ostrowen, Ratowen, Rogainen Gut, Samonienen Gut, Schackeln Gut, Tollningkehmen Gut, Waldaufadel, Willkassen, Wittichsfelde, Catharinenhof, Eichenort, Rothebude Försterei, Kiauten Domäne, Goldap Försterei, Pabbeln Domäne, Bludßen Domäne sind noch mit der Abführung der Hundesteuer im Rückstande.

Ich erlaube, die in Frage kommenden Ortsvorsteher für Abführung der restierenden Steuer binnen 8 Tagen Sorge zu tragen, andernfalls zwangsweise Einziehung erfolgen müßte.

Goldap, den 21. September 1921.

Der Kreisaußschuß.

Am 31. 8. d. Js., abends 8 Uhr, sind der Sohn Otto mit Fahrrad und am 24. 9. d. Js. abends 6 Uhr, der Sohn Ernst des Mühlenpächters Girnat aus Angerau, Kreis Darkehmen, spurlos verschwunden.

Beschreibung: Otto Girnat, geb. 5. 8. 1901, etwa 1,68 Meter groß, stark, rundes Gesicht, Anzug: graue Hose, Militärbluse, Manschetten, gelbe Schuhe und Ledergamaschen. Ernst Girnat, geboren 5. 8. 1903, etwa 1,65 m groß, schwach, Anzug: graue Hose, dunkelgraue Jacke, Infanteriemütze, Holzpannoffel.

Der Vater der verschwundenen Söhne vermutet, daß sie sich entweder bei dem Bruder des Mühlenpächters Girnat, Franz Girnat in Al. Geranischen bei Stoisch, rren oder bei der Schwägerin Karoline Mozkus in Delschken aufhalten und nach dem 15. Oktober d. Js. nach Essen fahren werden.

Die Orts- und Ortspolizeibehörden, sowie die Herren Doer- und Landjäger des Kreises ersuche ich, nach den Verschwundenen eingehende Nachforschungen anzustellen und im Ermittlungsfalle mir sofort Anzeige zu erstatten.

Goldap, den 4. Oktober 1921.

Der Landrat.

Auf die Amtsblattbekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen vom 17. August 1921 betreffend:

„Erhaltung des Eichwildes als Naturdenkmal“.

veröffentlicht in der Sonderausgabe zum Amtsblatt Stück 34, a, Seite 163, von 1921 mache ich die Ortsbehörden des Kreises mit dem Ersuchen, vorstehende Bekanntmachung den Ortseingewesenen zur Kenntnis zu geben, hiermit noch besonders aufmerksam.

Der Provinzialrat der Provinz Ostpreußen hat in seiner Sitzung am 30. August 1921 nachträglich seine Zustimmung erteilt.

Goldap, den 6. Oktober 1921.

Der Landrat.

Die Küstenabwehrabteilung in Pillau stellt noch von sofort Rekruten besten Rufes ein. Persönliche Vorstellung in Pillau ist erforderlich. Polizeiliche Beumundszugnisse, sowie alle vorhandenen Personalpapiere sind mitzubringen.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um sofortige ortsübliche Bekanntmachung des Obigen.

Goldap, den 6. Oktober 1921.

Der Landrat.

Gemäß Erlass vom 26. September 1921 Nr. 2040 V/S teilt der Herr Oberpräsident in Königsberg i. Pr. folgendes mit:

Der von einem Bauanwalt in einem gerichtlichen Verfahren eingenommene Standpunkt, daß die Erlasse über Architektenhonorar nur für die Auseinandersetzung zwischen der Wiederaufbaubehörde und dem Geschädigten Geltung haben und daher der Bauanwalt befugt sei, sich selbst von Geschädigten nach einem für ihn wesentlich günstigeren Privatvertrag entlohnen zu lassen, ein Verfahren, das allgemein üblich und offenes Geheimnis sei, veranlaßt mich, darauf aufmerksam zu machen, daß diese Auffassung selbstverständlich unrichtig ist. Wie auch vom Bund deutscher Architekten ausdrücklich anerkannt worden ist, sind im Rahmen des Wiederaufbaues im alten wirtschaftlichen Umfang auch bei der Auseinandersetzung zwischen Geschädigten und Bauanwalt meine Erlasse für letzteren maßgebend und bindend, während besondere Abmachungen nur die über diesen Rahmen hinausgehenden Leistungen des Bauanwalts — also für Größer- und Wesserbau — zulässig sind.

Veröffentlicht!

Goldap, den 8. Oktober 1921.

Der Landratsamtsverwalter.

Der Herr Präsident des Landesfinanzamts hat immer wieder darüber Klage geführt, daß viele der bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden eingerichteten Finanzhilfskassen die von ihnen vereinnahmten Beträge nicht rechtzeitig an die Finanzkassen abführen. Bei einigen Gemeinden und Gemeindeverbänden ist jetzt inzwischen die Abführung der Beträge erfolgt. Bei anderen bestehen teilweise noch erhebliche Rückstände.

Ich ersuche, die bei den Landgemeinden und Sutsbezirken eingerichteten Finanzhilfskassen, die Rückstände umgehend abzuführen und darauf zu achten, daß in Zukunft wenigstens monatlich einmal die eingegangenen Beträge an die Finanzkassen weitergeleitet werden.

Goldap, den 10. Oktober 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Landratsamtsverwalter.

In letzter Zeit häufen sich die Fälle, daß in Anträgen auf Gewährung von Staatsbeihilfen für Jugendpflegezwecke von verschiedenen Vereinen erhebliche Ausgaben für Sportbekleidung, vereinzelt sogar für Vereinsabzeichen u. ä. angeführt worden. Ich mache darauf aufmerksam, daß derartige Gegenstände, die zudem meist in den Besitz der Mitglieder übergehen, bei Bemessung der Staatsbeihilfe entsprechend dem Sinne der Grundsätze über die Verwendung der Mittel des staatlichen Jugendpflegefonds vom 22. 4. 1913 nicht berücksichtigt werden können. (Vergl. z. B. Ziffer 4 dieser Grundsätze.)

Ich ersuche ergebenst, dies den Jugendpflegeorganisationen in geeigneter Weise bekannt zu geben und die mir vorzuliegenden Anträge auf Gewährung von Staatsbeihilfen für Jugendvereine in Zukunft auch nach dieser Richtung hin nachzuprüfen.

Gumbinnen, den 21. September 1921.

Der Regierungs-Präsident.

Veröffentlicht!

Goldap, den 23. Oktober 1921.

Der Landratsamtsverwalter und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Betr.: Ablieferung von Tierkadavern.

Unter Bezugnahme auf die Polizei-Verordnung vom 12. 4. 1918 über die Beseitigung von Tierkadavern sowie oenukuntauglichen Fleisches (Kr.-Bl. 1918, Seite 241 ff.) mache ich hiermit bekannt, daß die genannte Polizei-Verordnung für die Ortschaften des Kreises Goldap, die dem Zwang- und Bannrechte der Abdeckerei Goldap unterworfen sind sowie die davon abgelösten Ortschaften (§ 1, Abs. 2, Ziffer 2) von **s o r t** in Kraft tritt.

Goldap, den 30. September 1921.

Der Landrat.

Beilage. Dieser Nummer liegt eine Bekanntmachung des Herrn Landschaftsrat Knopff-Edertsberg bei, welche die Einladung zum Kreistage des Landschaftskreises Insterburg auf Dienstag, den 25. Oktober 1921 enthält.

Landwirtsch. Schule zu Goldap.

Beginn des Kursus Ende Oktober 1921.

Entgegennahme von Anmeldungen, Auskunfterteilung in Schulangelegenheiten und Wirtschaftsberatung jeder Zeit.

**Der Direktor
Wolf,**

z. St. Wagners Hotel.

Achtung!

Es ist vorgekommen, daß mein Name mit dem stellenlosen Handlungsgehilfen **Gustav Dalisda** verwechselt worden ist. Um Irrtümer zu vermeiden, bitte ich genau auf meine Firma zu achten.

Fritz Dalisda,

Szittichen.

Hotel Deutsches Haus.

Telefon 1.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am 12. Januar 1922, vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 21, versteigert werden das im Grundbuche von Grabowen (eingetragene Eigentümer am 14. Juli 1921, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Schmiedemeister Carl Blugkat und seine Frau Auguste geb. Angrabit als Miteigentümer kraft ehelicher Gemeinschaft) eingetragene Grundstück Grabowen Band II Blatt Nummer 122. Gemarkung Grabowen, Kartenblatt 1, Parzelle 1145/501, 690, 959/691, 1212/692, 1213/692, 092, 1286/701, 1,64,91 ha groß, Reinertrag 7,21 Taler, Grundsteuermutterrolle Nr. 109, Nutzungswert 204 M., Gebäudesteuerrolle Nr. 6, bebautes Grundstück.

Goldap, den 6. Oktober 1921.

Amtsgericht.

Zwangsvorsteigerung!

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am 6. Februar 1922, vormittags 11 Uhr an der Gerichtsstelle Zimmer Nr. 21 versteigert werden, das im Grundbuche von Rominten (eingetragener Eigentümer am 3. September 1921, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Maurergehülfe Christian Zahlmann in Groß-Rominten eingetragene Grundstück Rominten Blatt 251 Gemarkung Rominten Kartenblatt 1 Parzelle 158/68 0,01,80 ha groß, Reinertrag. Grundsteuermutterrolle Art 201, Nutzungswert 140 Mark, Gebäudesteuerrolle Nr. 140 bebautes Grundstück.

Goldap, den 6. Oktober 1921.

Amtsgericht.

Am Sonnabend, den 22. d. Mts. findet von 9 Uhr Vorm. ab im Koch'schen Hotel

Holzverkaufstermin

statt. Zum Ausgebot kommt Bau- und Brennholz vom alten Einschlag soweit Vorrat vorhanden.

Szittkehmen, den 14. Oktober 1921

Oberförsterei Rominten zu Szittkehmen

Der Besitzer Otto Gerwins in Gerwinshol (Ortschaft Lonken) beabsichtigt, wegen Neubau eines Stallgebäudes den unmittelbar an seinem Hof vorbeiführenden öffentlichen Weg von Lonken nach Warfallen in einer Länge von 120 m um 6 m Breite zu verlegen. Der Plan der Neuanlage des Weges liegt bei mir zur Einsicht aus.

Einsprüche gegen die Verlegung des Weges können innerhalb 4 Wochen nach dieser Bekanntmachung bei unterzeichneter Ortspolizeibehörde angebracht werden.

G a w a l t e n, den 14. Oktober 1921.

Der Amtsvorsteher.

H e y d r i c h.

Umzüge

mit Möbelwagen ohne Umladung unter Garantie besorgt mit zuverlässigen Bedienten

Richard Lippold, Insterburg.

500 M. Belohnung

zahle ich demjenigen, welcher mir den Dieb namhaft macht, der von meinem Lagerplatz am Bahnkörper Alt Buttluhnen 2 Weichenzungen und Zwischenschienen von einer Weiche aus 100 mm hohen Schienen gestohlen hat.

Carl Rose. Baugeschäft.
Zweigniederlassung Berlin,
Albrechtstraße 12.

Wer Masfit treibt

verlange völlig kostenlos meinen neuen Notentatolog zugesandt für Sie von großem Nutzen!

Universal-Noten-Versand,
W. Löffler, Leipzig 13. Abholer.

Hafelnüsse

neuer Ernte, auch kl. Mengen zu kaufen gesucht.

Angeb. mit Preis erbeten
Frau Gewerberat Hartig-Tilft,
Sandwehrstraße 48.

Landwirtsch. Schule in Angerburg.

Der diesjährige Kursus beginnt am

Dienstag, d. 1. Novbr.
morgens 8 Uhr.

Die Aufnahme neuer Schüler findet statt am
Montag, d. 31. Oktober
vorm. 10 Uhr.

im Schullokale (Jägerkaserne)

Bisherige Anmeldungen nimmt entgegen

Dr. Och.

Bekanntmachung: Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, den Virilstimmberechtigten und Kirchspielsstimmführern von Untenstehendem Mitteilung zu machen.

Landschaftlicher Kreistag.

Die Virilstimmbesitzer und Kirchspielsstimmführer des Landschaftskreises Insterburg werden zu einem Kreistage

Dienstag, den 25. Oktober 1921

vormittags 11 Uhr

in Insterburg in Reimers Hof eingeladen.

Tagesordnung:

1. Mitteilung von den Beschlüssen des außerordentlichen 57. Generallandtages.
2. Kenntnissnahme und Beschlussfassung über die neue Fassung des § 4 Abs. 1 IV der Landschaftsordnung betr. Neueinteilung des Departements Zilfit.
3. Kenntnissnahme von der Bestätigung der Wahlen 1. des Landesökonomierats Schen-Adl. Hendekrug und Endruhnen zum Generallandschaftsdirektor, 2. des Grafen zu Guleburg-Prassen zum Generallandschaftsrat, 3. des Landesökonomierats Rose-Lichteinen zum 1. Stellvertreter eines Generallandschaftsrats, 4. des Rittergutsbesizers Papendiek-Elisenhöhe-Waldhaus Chelchen zum 2. Stellvertreter eines Generallandschaftsrats, 5. des Fideikommissbesizers v. Glasow-Partheinen zum 3. Stellvertreter eines Generallandschaftsrats, sämtlich für die Zeit bis zum 30. Juni 1922.
4. Mitteilung von der Übersicht der Lage der Ostpreussischen Landschaft für das Rechnungsjahr 1921/22.
5. Kenntnissnahme von dem Verwaltungsbericht des Kuratoriums der Lebensversicherungsanstalt der Ostpreussischen Landschaft über das 10. Rechnungsjahr 1920.
6. Erteilung von Virilstimmen für die Güter Kl. Lasdehnen Nr. 4 Bl. 73 Nr. Insterburg, Besitzer Artur Kahlau und Abscherningen 2 (früher Sorgenfrei), Nr. Darlehmen, Besitzer Waldemar Banguid.
7. Entgegennahme von Anträgen für den nächsten ordentlichen 58. Generallandtag.

Gdertsberg, den 10. Oktober 1921.

Der Landschaftsrat

R n o p f f.